

LUBW • Postfach 10 01 63 • 76231 Karlsruhe

Institut Analytics GmbH
Herrn Timo Schwarz
Dornstadter Weg 15

89081 Ulm

Karlsruhe, den 19.01.2022
Name Fügel, Diane (LUBW)
Telefon: +49 (0) 7 21 / 56 00- 1236
E-Mail Diane.Fuegel@lubw.bwl.de
Aktenzeichen 61-8974/Fug
(Bitte bei Antwort angeben)

Bestimmung als Untersuchungsstelle in Baden-Württemberg für die Durchführung von Untersuchungen in Klärschlamm nach Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 27.09.2017 und in Altholz nach Altholzverordnung (AltholzV) vom 15.08.2002

Verlängerung des Bescheids vom 13.04.2017

Ihr Antrag vom 29.10.2021

Gebührenbescheidnummer: 212107

Liste der Teilbereiche und der zugelassenen Verfahren

Sehr geehrter Herr Schwarz,

auf Ihren o.g. Antrag erlässt die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) folgenden Bescheid:

Bescheid

über die Verlängerung der Bestimmung als Untersuchungsstelle in der Abfallwirtschaft

1. Die Untersuchungsstelle

Institut Alpha GmbH & Co. KG
Dornstadter Weg 15
89081 Ulm Jungingen

wird auf vorbezeichneten Antrag als Untersuchungsstelle in der Abfallwirtschaft bestimmt.

Die Bestimmung umfasst folgende Teilbereiche:

Untersuchungsbereiche		Parameter	Grundlage
Teilbereich 1.1	Klärschlamm	Probenahme, Probenvorbereitung	§ 32 Abs. 3 und 4 AbfKlärV
Teilbereich 1.2	Klärschlamm	Schwermetalle und Chrom VI	§ 5 Abs.1 Nr. 1 AbfKlärV
Teilbereich 1.3	Klärschlamm	AOX	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AbfKlärV
Teilbereich 1.4	Klärschlamm	physikalische Parameter, Nährstoffe	§ 5 Abs.1 Nrn. 3-9 Abf-KlärV
Teilbereich 6.1	Altholz	Probenahme, Probenvorbereitung	Anhang IV Nr. 1.1 – 1.3, 1.4.1 AltholzV
Teilbereich 6.2	Altholz	Schwermetalle	Anhang IV Nr. 1.4.3 AltholzV
Teilbereich 6.4	Altholz	Organische Parameter	Anhang IV Nr. 1.4.4 und 1.4.5 AltholzV

Die für die Teilbereiche anerkannten einzelnen Untersuchungsverfahren sind in der Anlage aufgeführt.

Einschränkungen: Teilbereich 1.2 ohne Thallium

2. Für diese Bestimmung wird eine Gebühr von 269,00 € erhoben.

3. Dieser Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

- a) Die Bestimmung nach Ziffer 1 ist befristet. Sie beginnt am 19.01.2022 und erlischt zum 18.01.2027, sofern kein Folgeantrag gestellt wurde. Dieser ist frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung zu stellen.
- b) Die Bestimmung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie wird widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die Zweifel an den zur Bestimmung erforderlichen Voraussetzungen aufkommen lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unabhängigkeit, die Zuverlässigkeit, die personelle oder gerätetechnische Ausstattung nicht mehr gegeben sind, die Anforderungen bezüglich der analytischen Qualitätssicherungsmaßnahmen nicht

erfüllt werden, unvollständige oder unrichtige Angaben zur Bestimmung geführt hatten oder die nachfolgend aufgeführten Auflagen nicht fristgerecht erfüllt werden.

- c) Alle wesentlichen Änderungen, die die Voraussetzung für die Bestimmung betreffen, insbesondere:
- Änderung der Besitzverhältnisse
 - Stilllegung des Betriebs
 - wesentliche Änderungen in der betrieblichen und personellen Ausstattung
- sind der Bestimmungsbehörde (LUBW) unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
- d) Die Untersuchungen sind ordnungsgemäß, gewissenhaft, unparteiisch und mit eigenem Personal und eigenen Geräten in eigenen Räumen durchzuführen.
- e) Eine Übertragung von Untersuchungen oder Teilen von Untersuchungen an andere bestimmte Untersuchungsstellen ist nur im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig.
- f) Bei amtlichen Untersuchungen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Messverfahren eingehalten und Abweichungen davon mit der zuständigen Überwachungsbehörde abgestimmt werden.
- g) Interne Qualitätskontrollen entsprechend den Anforderungen des „Fachmoduls Abfall“ und, soweit anwendbar, der „AQS-Merkblätter für Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung der LAWA (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser)“ müssen regelmäßig durchgeführt werden.
- h) Nach den Vorgaben der Bestimmungsbehörde muss regelmäßig und auf eigene Kosten an den vorgeschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung teilgenommen werden. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind insbesondere die Teilnahme an Ringversuchen für die anerkannten Teilbereiche und Untersuchungsverfahren. Die Teilnahmepflicht besteht für jeden anerkannten Standort. Des Weiteren sind alle 2 Jahre Wiederholaudits durchzuführen. Dies sollte durch die gleiche Stelle, die auch die Erstauditierung vorgenommen hat, erfolgen. Die Berichte der Wiederholaudits durch eine Akkreditierungsstelle sind der Bestimmungsbehörde unaufgefordert zuzuschicken.
- i) Die Untersuchungsstelle muss über eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe für Personen, Sach- und Vermögensschäden verfügen.
- j) Alle Informationen, die im Zusammenhang mit den Untersuchungsaufträgen stehen, sind vertraulich zu behandeln.

- k) Eine Laborbegehung durch Vertreter der Bestimmungsbehörde oder deren Beauftragte mit einem Betretungsrecht für alle Räume muss jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten und nach vorheriger Anmeldung zugelassen werden. Auf Verlangen muss Einblick in die notwendigen Unterlagen gewährleistet werden.
- l) Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

Begründung:

Mit Antrag vom 29.10.2021 haben Sie die Bestimmung als Untersuchungsstelle in der Abfallwirtschaft beantragt. Die Untersuchungsstelle ist nach DIN EN ISO/IEC 17025 unter Berücksichtigung des Fachmoduls Abfall von der DAkkS akkreditiert. Die Akkreditierung mit der Nummer: D-PL-14505-01 erfolgte durch Bescheid am 25.11.2020. Zum Bescheid gehört die Akkreditierungsurkunde mit der Registrierungsnummer: D-PL-14505-01-00 und die Anlage von 52 Seiten.

Die Bestimmung für Untersuchungen nach der Klärschlamm- und der Altholzverordnung erfolgt gemäß dem § 10 Abs. 2 Nr.7 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und dem Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes für Baden-Württemberg (LKreiWiG) vom 17.12.2020 in Verbindung mit § 5 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und § 6 der Altholzverordnung (AltholzV).

Die Zuständigkeit der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg ergibt sich aus § 25 LAbfG.

Ein vollständiger gültiger Kompetenznachweis für die von der Untersuchungsstelle beantragten Untersuchungsbereiche wurde erbracht. Dies ergibt sich aus der o.g. Akkreditierung. Es wurde dabei das Fachmodul Abfall vom Mai 2018 geprüft.

Dem Labor wird für die in Ziffer 1 genannten Untersuchungsbereiche die Fachkompetenz bestätigt.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 33 Abs. 3 AbfKlärV und § 6 Abs. 7 AltholzV. Danach kann die Bestimmung mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden.

Im Einzelnen:

- Die Befristung beruht auf § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und den bestehenden Rechtsgrundlagen AbfKlärV und AltholzV (s.o.).
- Der Vorbehalt des Widerrufs (s.o. 3. b)) und die Auflage, alle wesentlichen Änderungen, die die Voraussetzung für die Bestimmung betreffen, anzuzeigen (s.o. 3. c)), sollen sicherstellen, dass die Anforderungen der §§ 3 Abs. 11 S. 1 AbfKlärV und 6 Abs. 7 S. 1 AltholzV stets gewahrt sind. Dazu sind diese Nebenbestimmungen geeignet, erforderlich und angemessen. Gleiches gilt für den Vorbehalt weiterer Auflagen (s.o. 3. l)).
- Die Auflagen d) bis h) und k) dienen der Sicherung der Qualität der Untersuchungen. Die Auflagen d) und e) soll darüber hinaus die Unabhängigkeit der Untersuchungsstelle gewährleisten.
- Die Auflage, eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe zu haben (s.o. 3. i)), ist angesichts der weitreichenden Konsequenzen, die die Tätigkeit einer Untersuchungsstelle haben kann, erforderlich.
- Die Verschwiegenheitspflicht (s.o. 3. j)) dient insbesondere dem Schutz der im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Untersuchungsstelle bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und ist auch im Übrigen für eine unabhängige und professionelle Aufgabenerfüllung als Untersuchungsstelle unabdingbar.

Die Gebühr wird gemäß §§ 4 und 7 Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in Verbindung mit Nummer 7.1 (ohne Laborbegehung) der Verordnung des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gebühren der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Gebührenverordnung – LUBW) vom 01. Dezember 2006 (GBl. Nr. 15, S. 387) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt. Nach 7.1 der Gebührenverordnung – LUBW entsteht für ein Bestimmungsverfahren von Untersuchungsstellen ohne Laborbegehung durch die Landesanstalt für Umwelt eine Rahmengebühr. Bei der Festsetzung der Gebühr wurden die in § 7 LGebG genannten Bemessungspunkte berücksichtigt. Danach soll die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Grundlage für diese Berechnung waren

die nach der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 13. Oktober 2015 (GABl. 2015, S. 811) ermittelten Verwaltungskosten. Außerdem ist bei der Festsetzung der Gebühr die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.

Hinweise:

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen ist die Gebühr innerhalb eines Monats einzuzahlen (§ 20 LGebG).

Bitte überweisen Sie den Betrag unter Angabe der **Gebührenbescheidnummer 212107** an die LUBW (Bankverbindung: Deutsche Bundesbank IBAN: DE02 6600 0000 0066 0015 28 BIC: MARKDEF1660).

Die LUBW gibt die Bestimmung im Staatsanzeiger bekannt durch Verweis auf ihre Internetseite mit dem jeweils aktuellen Stand der Untersuchungsstellen.

Das Gleiche gilt für die Verlängerung, das Erlöschen und für den Widerruf der Bestimmung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Diane Fügel

Referat 61 Anerkennungsstelle für Untersuchungsstellen

13	61	61/Fug
	Fug 19.01.2022	

Folgende Parameter und Verfahren sind bestimmt:

nach Fachmodul Abfall Stand Mai 2018

Anmerkungen:

gesetzlich vorgeschriebene Verfahren sind fett gedruckt

Untersuchungsbereich 1: Klärschlamm

Teilbereich 1.1: Probenahme und Probenvorbereitung

Parameter	Verfahren
Probenahme	DIN EN ISO 5667-13: 2011-08 und DIN 19698-1:2014-05
Probenvorbereitung	DIN 19747: 2009-07

Teilbereich 1.2: Schwermetalle und Chrom VI

Parameter	Verfahren
Königswasseraufschluss	DIN EN 13346 Verfahren A: 2001-04
Arsen (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09
Blei (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09
Cadmium (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09
Chrom (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09
Kupfer (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09
Nickel (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09
Zink (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09
Eisen (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09
Thallium	nicht anerkannt
Quecksilber (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN 16175-1: 2016-12
Chrom VI* (aus alkalischem Heißextrakt)	DIN EN 16318: 2016-07

* Für den alkalischen Heißextrakt sind die Verfahren DIN EN 16318 oder DIN EN 15192 zu verwenden.

Teilbereich 1.3: Adsorbierte, organisch gebundene Halogene

Parameter	Verfahren
AOX (aus Trockenrückstand)	DIN 38414-19: 1989-11

Teilbereich 1.4: Physikalische Parameter, Nährstoffe

Parameter	Verfahren
Trockenrückstand	DIN EN 15934: 2012-11 DIN EN 112880: 2001-02
organische Substanz als Glühverlust (vom Trockenrückstand)	DIN EN 15935: 2012-11 DIN EN 12879: 2001-02
pH-Wert	DIN EN 15933: 2012-11 DIN 38414-5: 2009-07
basisch wirksame Stoffe als CaO	Methodenbuch des VDLUFA Band II.2, Methode 4.5.1
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	DIN 38406-5: 1983-10
Gesamt-Stickstoff (N _{ges.})	DIN EN 13342: 2001-01 DIN ISO 11261: 1997-05
Königswasseraufschluss	DIN EN 13346 Verfahren A: 2001-04

Phosphor (P) (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09
--	---------------------------

Untersuchungsbereich 6: Altholz

Teilbereich 6.1: Probenahme und Probenvorbereitung

Parameter	Verfahren
Probenahme	LAGA PN 98 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 1.1 AltholzV
Probenvorbereitung	DIN 19747: 2009-07 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 1.3 AltholzV
Herstellung der Laborprobe	DIN 19747: 2009-07 in Verbindung mit DIN 51701-3: 1985-08
Feuchtigkeitsgehalt	DIN 52183: 1977-11

Teilbereich 6.2: Schwermetalle

Parameter	Verfahren
Königswasseraufschluss	E DIN EN 13657: 1999-10
Arsen (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09
Blei (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09
Cadmium (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09
Blei (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09
Chrom (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09
Kupfer (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN ISO 11885: 2009-09
Quecksilber (aus Königswasseraufschluss)	DIN EN 1483: 1997-08
	DIN EN ISO 12846: 2012-08

Teilbereich 6.4: Organische Parameter

Parameter	Verfahren
Pentachlorphenol (PCP)	Anhang IV Altholz Nr. 1.4.4
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	Anhang IV AltholzV Nr. 1.4.5 in Verbindung mit DIN 38414-20: 1996-01